



Fehlzeitenregelung im AV, BK und WG (Vollzeit)

Erfüllung der Entschuldigungspflicht

Veranschaulichung der in der Schul- und Hausordnung festgelegten Regelungen:

*Ist ein Schüler/eine Schülerin aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung **unverzüglich** mitzuteilen (Entschuldigungspflicht).*

*Die Entschuldigungspflicht ist **spätestens am zweiten Tag** der Verhinderung (fern-)mündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung **binnen drei Tagen nachzureichen**.*

Beispiel: Ein Schüler fehlt am Montag:

	Mo	Di	Mi	Do	Fr
Fall 1:	S. meldet sich nicht	S. meldet sich nicht	in jedem Fall → unentschuldigt		
Fall 2:	S. meldet sich nicht	Schriftliche Entschuldigung → entschuldigt			
Fall 3:	S. meldet sich am 1. Tag			Letzter (3.) Tag für schriftliche Entschuldigung	
Fall 4:		S. meldet sich am 2. Tag			Letzter (3.) Tag für schriftliche Entschuldigung